

Hochlastzeitfenster 2026

Allgemein gilt:

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.

Niederspannung (NS)

Jahreszeit	Zeitraum	Hochlastzeit 1 Anfang	Hochlastzeit 1 Ende	Hochlastzeit 2 Anfang	Hochlastzeit 2 Ende
Frühling	01.03. bis 31.05.	-	-	-	-
Sommer	01.06. bis 31.08.	-	-	-	-
Herbst	01.09. bis 30.11.	17:00 Uhr	19:00 Uhr	-	-
Winter	01.12. bis 28./29.02.	17:00 Uhr	19:30 Uhr	-	-

Mittelspannung/Niederspannung (MS/NS)

Jahreszeit	Zeitraum	Hochlastzeit 1 Anfang	Hochlastzeit 1 Ende	Hochlastzeit 2 Anfang	Hochlastzeit 2 Ende
Frühling	01.03. bis 31.05.	-	-	-	-
Sommer	01.06. bis 31.08.	-	-	-	-
Herbst	01.09. bis 30.11.	-	-	-	-
Winter	01.12. bis 28./29.02.	-	-	-	-

Mittelspannung (MS)

Jahreszeit	Zeitraum	Hochlastzeit 1 Anfang	Hochlastzeit 1 Ende	Hochlastzeit 2 Anfang	Hochlastzeit 2 Ende
Frühling	01.03. bis 31.05.	-	-	-	-
Sommer	01.06. bis 31.08.	09:30 Uhr	14:00 Uhr	-	-
Herbst	01.09. bis 30.11.	09:45 Uhr	14:15 Uhr	-	-
Winter	01.12. bis 28./29.02.	09:15 Uhr	12:00 Uhr	-	-

Hochspannung/Mittelspannung (HS/MS)

Jahreszeit	Zeitraum	Hochlastzeit 1 Anfang	Hochlastzeit 1 Ende	Hochlastzeit 2 Anfang	Hochlastzeit 2 Ende
Frühling	01.03. bis 31.05.	-	-	-	-
Sommer	01.06. bis 31.08.	-	-	-	-
Herbst	01.09. bis 30.11.	07:15 Uhr	18:45 Uhr	-	-
Winter	01.12. bis 28./29.02.	-	-	-	-

Bagatellgrenze

Es gilt zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen.

Aufgrund dessen ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500,- € beträgt.

Erheblichkeitsschwelle

Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird.

Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen prozentuale Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual anhand der Lastreduzierung zu bestimmen. Hierbei wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers.

Erheblichkeitsschwelle des Netznutzers:

$$\frac{\text{Jahreshöchstlast des LV} - \text{höchste Last des LV im HLZ-Fenster}}{\text{Jahreshöchstlast des LV}} \times 100 \geq \text{Prozentwert der Netz-/Umspannebene}$$

Netz-/Umspannebene	Erheblichkeitsschwelle
HS/MS	20 %
MS	20 %
MS/NS	30 %
NS	30 %

Ein individuelles Netzentgelt kann demnach nur dann genehmigt werden, wenn beispielsweise ein Netznutzer in der Mittelspannung seine Last so weit verlagern kann, dass seine individuelle Höchstlast in den auf Basis der Methode der Bundesnetzagentur ermittelten Hochlastzeitfenstern voraussichtlich 20 % unterhalb seiner absoluten Jahreshöchstlast liegen wird.

Berechnungsbeispiel Hochlastzeitfenster für einen Mittelspannungskunden:

Höchste Last des Letztverbrauchers:	1.500 kW
Höchste Last des Letztverbrauchers innerhalb des Hochlastzeitfensters:	1.300 kW

$$\frac{1.500 \text{ kW} - 1.300 \text{ kW}}{1.500 \text{ kW}} \times 100 = 13\% \leq 20\%$$

Das Ergebnis ist kleiner als die Erheblichkeitsschwelle.